



Parkabgabeverordnung der Gemeinde Weißenbach am Lech

Der Gemeinderat der Gemeinde *Weißenbach am Lech* hat mit Beschluss vom 19.09.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen.

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Weißenbach am Lech erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- a) *Parkzone I Sportplatz, Gst.Nr.6195*
- b) *Parkzone II Moosberglift, Gst. Nr. 5908*
- c) *Parkzone III Festzelt, Gst. Nr. 5438*
- d) *Parkzone IV Dorfplatz Gst. Nr. 5427, 5422*

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht *von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr* für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in § 1 genannten Parkzonen.

(2) Für die Höhe der Abgaben gelten folgende Gebühren:

Erste Stunde: Kostenlos

Jede weitere Stunde: € 2,-

Tagesticket: € 5,-

§ 4 Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig.
- (2) Die Parkabgabe ist auf folgende Art zu entrichten:
 - a) durch Erstellung des digitalen Parkscheines über die Parkster-App oder
 - b) durch die Entrichtung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Betrages an den aufgestellten Parkautomaten
- (3) Die Parkscheine können bei den Parkscheinautomaten bezogen werden, welche an den § 1 festgelegten Parkplätzen errichtet sind.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Die Beschilderung befindet sich an den jeweiligen wie im § 1 dieser Verordnung genannten Bereichen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- b) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden
- c) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen.

§ 6 Strafgebüh

Fällige Parkabgaben nach § 8 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, Landesgesetzblatt LGBl 9/2006, zuletzt geändert LGBl Nr. 59/2020, werden bei einem Betrag unter € 4.- nicht erhoben.

§ 7 Geltungszeitraum

Der Geltungszeitraum für Parkabgaben ist vom 01.04. – 15.11. eines jeden Jahres.

§ 8 Ausnahmen

Ausgenommen von den Parkabgaben nach § 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006,
sind zudem:

- a) Kirchenbesuche, insbesondere heilige Messen, Beerdigungen, Prozessionen
- b) Veranstaltungen, insbesondere Musikkonzerte im Festzelt, Fußballturniere beim Sportplatz,
Dorffest

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der
Gemeinde Weißenbach in Kraft.

Angeschlagen am: *24.09.2024*

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]